

## **Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“**

Ihr AZ: Ref36-62810/001-0001--014

Für Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Abteilung 3

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02. August 2018 und die Gelegenheit, zum Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Stellung zu nehmen. Wir teilen Ihre Auffassung, dass Bedarf besteht, den Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen aus dem Jahr 2011 fortzuschreiben.

### **Generelle Anmerkungen**

Zu begrüßen ist, dass das niedersächsische Umweltministerium die aktuelle Lage hinsichtlich der Deponiekapazitäten (DK I) ähnlich einschätzt wie wir kürzlich in unserem Fokus „Deponiekapazitäten in Niedersachsen“. Wir empfehlen, dass das MU ergänzend zum Abfallwirtschaftsplan ein jährliches Update („Deponiebarometer Niedersachsen“) veröffentlicht, das Restkapazitäten, Verbrauch und rechtskräftig genehmigte Erweiterungen fortschreibt. So wäre ein Rückgang der Deponiekapazitäten frühzeitig zu erkennen. Zurzeit befasst sich auch der Deutsche Bundestag (BT-Drucksache 19/3982) damit, mehr Transparenz über Deponiekapazitäten zu schaffen.

### **Anmerkungen zu Kapitel 2.5 Ergänzende landesrechtliche Vorschriften**

Wir empfehlen, den Hinweis auf das „Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)“ unter dem vierten Spiegelstrich zu ergänzen und zu erläutern. Als Ergänzung schlagen wir folgende erläuternde Textpassage vor: „Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) setzt die Kommunen in die Pflicht, Flächen zu sichern, auszuweisen und Deponien zu realisieren. Das Land als Fach- bzw. Kommunalaufsicht kann bei Bedarf gemeinsam mit den Landkreisen auf die Erfüllung der Auflagen des LROP hinwirken.“

### **Anmerkungen zu Kapitel 6.1 Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung**

Wir empfehlen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgefordert werden, ihre Entsorgungskosten in ihren Abfallwirtschaftskonzepten offenzulegen. Wir regen an, den letzten Absatz des Kapitels 6.1 zu den Abfallwirtschaftskonzepten zu ergänzen und dabei die den Landtagsbeschluss vom 22. Februar 2006 aufzugreifen. Dabei plädierte der Niedersächsische Landtag dafür, „Transparenz der Kosten in der Abfallwirtschaft herzustellen, um dadurch preiswerte und effiziente Entsorgungslösungen als Grundlage für zukünftige Entscheidungen identifizieren zu können, und die Ergebnisse zu veröffentlichen“. Eine Arbeitsgruppe des Umweltministeriums, des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städtetages hatte sich danach auf ein Konzept geeinigt, wie die

einzelnen Kostenblöcke der Abfallentsorgung übersichtlich und einheitlich dargestellt werden. Leider wird es kaum beachtet.

### **Anmerkungen zu Kapitel 6.1, Unterkapitel „Abfallverwertung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung“**

Wir empfehlen, am Ende des Unterkapitels „Abfallverwertung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung“ die besondere Bedeutung von produktneutralen Ausschreibungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand hervorzuheben. Wir schlagen vor, am Ende des Unterkapitels „Abfallverwertung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung“ folgenden Absatz einzufügen: „Die öffentliche Hand sollte ihre Bauvorhaben produktneutral ausschreiben und auf vertragliche Vorgaben zur ausschließlichen Verwendung von Naturprodukten verzichten. Der Einsatz von Ersatzbaustoffen und recycelten Abfällen reduziert den Deponiebedarf.“

### **Anmerkungen zu Kapitel 6.2 Entsorgung durch private Entsorgungsträger**

Wir empfehlen, am Anfang des Kapitels 6.2 einen Absatz einzufügen, der klarstellt, dass öffentlich zugängliche Deponien nicht nur von öffentlich-rechtlichen, sondern auch von privaten Entsorgungsträgern betrieben werden können. Bei dem Zusammenwirken von öffentlich-rechtlichen und privaten ist es erforderlich, dass es fairen Wettbewerb gibt. Als Ergänzung schlagen wir folgende erläuternde Textpassage vor: „Öffentlich zugängliche Deponien werden in Niedersachsen sowohl von öffentlich-rechtlichen als auch von privaten Entsorgungsträgern betrieben. Dafür ist fairer Wettbewerb erforderlich. Private Entsorger müssen Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen zu denselben Konditionen erhalten wie ihre öffentlich-rechtlichen Mitbewerber. Hierzu gehören u.a. Daten zu potenziell besser geeigneten Alternativstandorten.“

Begründung: In Haaßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in Großenkneten (Landkreis Oldenburg) wurden zwei Projekte durch Entscheidungen des Obergerichtes Lüneburg gestoppt. Den Entscheidungen lagen weniger Mängel am ausgewählten Standort zugrunde. Das Gericht monierte vielmehr, dass nicht ausreichend geprüft wurde, ob andere Standorte noch besser geeignet sein könnten. Durch solche Anforderungen wird die Messlatte für private Investoren, die nicht uneingeschränkt Zugriff auf alternative Flächen haben können, in nahezu unerreichbare Höhen gelegt. Auch Planungsrecht spielt eine Rolle: teilweise weisen Kommunen in der Nähe zu privat geplanten Deponiestandorten neue Naherholungsgebiete aus. Die Genehmigung einer benötigten Deponie wird damit weder beschleunigt noch wahrscheinlicher.

### **Anmerkungen zu Kapitel 7, Restabfallbehandlungsanlagen und Deponien**

Unserer Auffassung nach fehlt in der Abbildung 3 die Deponie Wilsum. In Abbildung 10 auf der Seite 44 ist die Deponie Wilsum enthalten.

### **Anmerkungen zu Kapitel 7.4 Öffentlich zugängliche Deponien**

Die Deponiekapazitäten der Klasse I sind in Niedersachsen höchst ungleich verteilt. Eine Folge davon sind unnötig lange Transportwege und damit verbunden vermeidbare Lärm- und Schadstoff-Emissionen. Eine andere, nicht weniger bedenkliche Folge ist: Die Entsorgung auf näher gelegenen Deponien der Klasse 2 raubt höherwertigen Deponieraum und treibt die Kosten in die Höhe. Einen regionalen Deponienotstand bei DK-I-Deponien gibt es unserer Auffassung nach im Norden und Nordwesten des Landes sowie im Bremer Umland. Zu beachten ist dabei auch, Lösungen für die zukünftige Deponierung mineralischer

Massenabfälle im Elbe-Weser-Raum zu finden, wenn die Bremer Blocklanddeponie geschlossen wird.

**Anmerkungen zu Kapitel 15, Unterkapitel „Deponien der Klassen I und II“ (Seite 54)**

Unter gewissen Umständen kann es unseres Erachtens im Einzelfall sinnvoll sein, DK II-Deponien für die Ablagerung von DK I - Materialien zu nutzen. So wurde nach Rücksprache eines Kollegen mit dem Landkreis Emsland am Standort Dörpen zunächst eine DK-I Erweiterung geplant, da die Mengen nicht für einen zweiten Standort ausreichen würden. Stattdessen wäre ein Zwischenbauwerk zum bestehenden Deponiekörper notwendig geworden. Hinzu kämen höhere Betriebskosten (u. a. wegen der Notwendigkeit das Einbaugerät in doppelter Anzahl vorhalten zu müssen). Letztlich wogen sich die Kosten auf. Man entschied sich dann für eine DK-II Erweiterung inkl. Einlagerung von DK-I Material, da diese Lösung nicht das Risiko mit sich bringt, das ein Abfallberg schneller wächst als der andere, was zu Problemen mit dem Zwischenbauwerk führen würde.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Empfehlungen im Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Schmitt  
IHKN-Hauptgeschäftsführerin

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)